

130. Sind die durch Fernsprecher geführten Gespräche Depeschen im Sinne von § 355 St.G.B.'s?

I. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1909 g. D. I 1020/08.

I. Landgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

Nach den Gründen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte, dem als Postassistenten zu G. unter anderem „die Bedienung der Telegraphen- und Telephonapparate“ des Postamts oblag, im Fernsprechbetriebe das W.'sche Korrespondenzbureau zu F. mit der Schriftleitung des G.'er Kreisblatts verbunden, „an dem Apparat“ — wie, ist nicht beschrieben — eine von dem Bureau für die Schriftleitung bestimmte Nachricht über den Ausgang einer Hauptverhandlung eines anhängigen Strafverfahrens „mit angehört“, den Inhalt des Gesprächs auf einen Zettel geschrieben und diesen dem Schriftleiter des G.'er Anzeigers durch Einlegung in das ihm vorbehaltenen Postfach übermittelt, angeblich um die Richtigkeit einer abends zuvor geäußerten Vermutung zu erhärten. Von der hierauf gestützten Anklage aus § 355 St.G.B.'s ist er freigesprochen, im wesentlichen zufolge der Erwägung, daß das zusammengesetzte Tatbestandsmerkmal der „anvertrauten Depesche“ in Ansehung beider Glieder zu verneinen sei.

Die dagegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte, Verletzung strafrechtlicher Grundsätze rügende Revision erweist sich — entgegen den Ausführungen des Ober-Reichsanwalts. — als unbegründet. . .

Unter allen Umständen fehlt es nach der Sachlage an dem Tatbestandsmerkmal der Depesche.

Dieses, der französischen Sprache entlehnte Wort bedeutete ursprünglich soviel wie eilige Zuschrift des Staatsoberhauptes an einen auswärtigen Gesandten in Staatsangelegenheiten, auch dringendes amtliches Schreiben, Staatsbrief, Verhaltensbefehl, und bedeutet neuerdings, nachdem sowohl die Beziehung zu Staats- oder Amtsgeschäften, als auch die Begleitvorstellung der Wichtigkeit in den Hintergrund getreten ist, ganz allgemein Eilbrief, Eilbotschaft, Eilbericht, Drahtbrief, Drahtbericht.¹

¹ Duden, Orthogr. Wörterb. 7. Aufl. S. 73; Geysse, Fremdwörterb. 7. Aufl. S. 252; Hoffmann, Volkst. Wörterb. Bd. 1 S. 688; Raltschmidt,

Den Ausdrücken Bericht, Botschaft, Brief, Brieffchaft, also auch ihren Zusammensetzungen hängt, nach dem Sprachgebrauche, das Merkmal der Schrift- oder Urkundlichkeit als wesentlich an, und hieran wird, soweit es sich um Depeschen oder Eilberichte, Eilbotschaften und Eilbriefe nach § 355 St.G.B.'s handelt, durch die für den amtlichen Telegraphenverkehr geltenden Vorschriften nichts geändert.

Nach § 3 Abs. 1 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralbl. S. 229) „muß die Urschrift jedes Telegramms leserlich geschrieben“ und nach § 15 I „müssen Seetelegramme entweder in deutscher Sprache oder in den Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein“; die Zustellung eines Telegramms an den Empfänger erfolgt laut § 9 II am Bestimmungsorte durch eine in der Regel „verschlossene“ „Telegrammausfertigung“ oder mehrere solche „Ausfertigungen“. Übereinstimmend hiermit kommt in der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt V, 5 „Telegraphenbetriebsdienst“, an sämtlichen, einschlägigen Stellen (z. B. § 4 Abs. 1, § 19, § 26 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 und 2) der ausnahmslose Grundsatz zur Geltung, daß im äußeren Verkehre Telegramme nur schriftlich (oder gedruckt) aufgegeben, weitergeleitet und ausgefolgt werden können. Zwar gestatten § 4 IV und § 19 II Satz 2 Telegr. O. Telegramme mittels Fernsprechers aufzugeben und den Empfängern zu übermitteln; an beiden Stellen wird aber ausdrücklich auf die „hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen“ hingewiesen. Diese finden sich in der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt V, 6 „Fernsprechdienst“, § 28 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 1 und 10. Danach ist von dem zu Übermittlung einer Telegrammaufgabe angerufenen Beamten die durch den Fernsprecher einlaufende Nachricht je nach Wunsch auf einem Telegramm-vordruck oder auf einer Postkarte usw. niederzuschreiben und die Niederschrift bis zum Monatsende aufzubewahren; wird dagegen ein ankommendes Telegramm dem Empfänger durch den Fernsprecher

Vollst. Handwörterb. 5. Ausg. S. 164; Dooff, Allg. Fremdwörterb. 3. Aufl. S. 227; Petri, Handb. der Fremdw. 13. Aufl. S. 250; Sanders, Verdeutschungswörterb. S. 33; Sarrazin, Verdeutschungswörterb. 3. Aufl. S. 45; Weber, Handwörterb. der Deutsch. Spr. 15. Aufl. S. 211; Weber, Erkl. Handwörterb. der Fremdw. 13. Aufl. S. 155; Weigand, Deutsches Wörterb. 3. Aufl. Bd. 1 S. 357.

übermittelt, so ist es „mit einem Vermerk über das erfolgte Zusprechen zu versehen und dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden“. Als Telegramm oder Depesche erscheint mithin bei der Aufgabe durch den Fernsprecher erst die vom Vermittlungsbeamten hergestellte Urkunde und bei der Vermittlung durch den Fernsprecher nicht etwa schon der Fernspruch, sondern die ihm folgende, durch die Post zugestellte „Ausfertigung“; in beiden Fällen ist die mündliche Kundgebung durch die Fernsprecher nichts weiter als eine Vorbereitung, nicht die Depesche selbst. Wo Telegraphenleitungen zum Fernsprechbetrieb eingerichtet sind, muß laut § 19 unter a 3) Abs. 7 der Dienstanweisung (Abschnitt V, 5) für den Telegraphenbetriebsdienst der „gebende“ Beamte nach etwa 4—6 Wörtern und nach jeder größeren Zahl usw. eine größere Pause machen, um dem „nehmenden“ Beamten Zeit zur „Niederschrift der gehörten Worte“ zu lassen; es ist mithin auch hier Schriftlichkeit der Depesche vorgesehen. Ob gewisse, nicht unter den öffentlichen Betrieb fallende Telegramme, z. B. auf den vom Ober-Reichsanwalt herbeigezogenen bahn- und militär-eigenen Telegraphen, ferner im inneren Post- und Telegraphendienst, ohne urkundliche Ausfertigung abgelassen und bestellt werden und ob solche Telegramme trotz des Mangels der Urkundlichkeit die Bezeichnung Depesche verdienen, braucht nicht untersucht zu werden. Denn § 355 St.G.B.'s hat nach seinem Wortlaut und seinem gesetzgeberischen Zwecke nur Depeschen im Auge, wie sie bei Benutzung staatlicher Telegraphenanstalten durch das Publikum zu befördern sind, also nach dem reinen Begriffe in urkundlicher Form vorhanden sein müssen. Auch sonst hat das Erfordernis der Schriftlichkeit gesetzliche Anerkennung erlangt. Insbesondere erklärt § 99 St.P.D. die Beschlagnahme der an den Angeschuldigten gerichteten „Telegramme“ auf den Telegraphenanstalten für statthaft, und § 121 Abs. 1 R.D. verpflichtet die letzteren, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden „Depeschen“ dem Verwalter „auszuhändigen“. Hier wie dort kommen nur Urkunden in Betracht; dies erhellt aus der Betrachtung, daß mündliche Telegramme oder Depeschen, wofern es solche überhaupt gäbe, unmöglich mit Beschlagnahme belegt oder ausgehändigt werden könnten.

Der Fernsprecher verbindet die Beteiligten unmittelbar zum Austausch mündlicher Mitteilungen und Erklärungen; daher ist das Vor-

liegen oder die Entstehung einer schriftlichen oder sonstigen Urkunde kein begriffliches Merkmal des Fernsprechers, vielmehr ließe sich eher das Gegenteil annehmen, nämlich die Behauptung aufstellen, daß die Mündlichkeit dem Fernsprechbetrieb eigen und von ihm dem Begriffe nach unzertrennlich sei. Folgerichtig dürfen auch die in den Fernsprecher gegebenen und durch ihn beförderten Gespräche oder Nachrichten nicht als Depeschen im Sinne von § 355 St.G.B.'s sprachlich bezeichnet oder rechtlich beurteilt werden. . . .

Der Ober-Reichsanwalt hatte ausgeführt: Das Reichsgericht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 55) habe die Frage, ob Fernsprecheinrichtungen begrifflich eine Unterart der „Telegraphenanstalten“ bilden, für die frühere, den Ausdruck „Telegraphenanstalten“ enthaltende Fassung der §§ 317. 318 St.G.B.'s bejaht; dieser Rechtsprechung sei der durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1891 geschaffene § 318a Abs. 2 gefolgt. Aus der Fassung desselben: „Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317. 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen“, dürfe nicht gefolgert werden, daß sie im Sinne anderer Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Telegraphenanlagen nicht seien; denn die Regierung habe die Telephonanlagen nicht erwähnt gehabt, der Vertreter des Reichsjustizamtes habe ihrer Aufnahme in § 318a mit der Erklärung widersprochen, daß man von Reichs wegen immer davon ausgegangen sei, und zwar nicht nur in strafrechtlicher Beziehung, sondern auch bei Auslegung des Art. 48 der Verfassung, daß die Fernsprechanlagen eine Unterart der Telegraphenanlagen bilden, und der Kommissionsbericht habe ausdrücklich erklärt, daß die Kommission die Frage, ob und inwieweit im allgemeinen Fernsprechanlagen unter den Begriff der Telegraphenanlagen fallen, in keiner Weise weder bejahend noch verneinend habe entscheiden wollen. § 1 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 bestimme „Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen“. Dies gelte nicht nur für die Errichtung, sondern auch für den Betrieb der Anlagen. Zwischen „Telegraphenanstalten“ und „Telegraphenanlagen“ sei hier kein wesentlicher Unterschied zu machen. Man werde hiernach die Fernsprechanstalten auch im Sinne des § 355 St.G.B.'s als Telegraphenanstalten auffassen müssen.

Mit Recht verweise Köhler (Bl. für R.A. Bd. 69 S. 279)

darauf, daß der heutzutage zwischen Telegraph im engeren Sinne und Telephon gelegentlich gemachte gegensätzliche Unterschied für den Gesetzgeber von 1870 nicht bestanden habe, daß vielmehr, als die Telegraphie mittels Elektrizität aufkam, alsbald verschiedene Methoden entstanden, sich des elektrischen Stromes zur Nachrichtenvermittlung zu bedienen, und die Gesetzgebung deshalb nicht den mindesten Grund hatte, mit dem Ausdrucke Telegraph sich auf eine bestimmte Art der elektrischen Nachrichtenvermittlung zu beschränken, etwa auf diejenige, bei welcher die Worte auf der Ankunftsstation geschrieben werden.

Zutreffend habe Scheffler (Gerichtssaal Bd. 36 S. 481) durch die Definition: „Telegraphie ist jede Vorrichtung, welche eine Nachrichtenbeförderung dadurch ermöglicht, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem entfernten Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ohne daß der Transport eines Gegenstandes mit der Nachricht erfolgt,“ die Telephonie als einen Teil der Telegraphie gekennzeichnet. Diese Begriffsbestimmung sei gebilligt von Dambach, Telegraphenstrafrecht S. 5; Fuld, Gerichtssaal Bd. 48 S. 61, der den Schluß noch etwas genauer dahin fasse, „ohne daß der Transport eines Gegenstandes erfolgt, welcher die sinnliche Verkörperung des Gedankens enthält“, Binding, Lehrbuch II¹ S. 49; Köhler a. a. O. S. 280; Meili, Telephonrecht S. 52—54; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 58.

Halte man an dieser Begriffsbestimmung fest, so erledigten sich die in der Literatur gegen die Einbeziehung des Fernsprechverkehrs in § 355 erhobenen Einwendungen¹ von selbst. Im wesentlichen gingen diese dahin, „die Telegraphie bestehe in der Wiedergabe sichtbarer Zeichen, sie erfordere Schriftlichkeit, das Telegramm ersetze die Nachricht im verschlossenen Briefe, die Telegraphie erfordere am Ankunftsorte die Vermittlung durch Beamte, der Telegramminhalt müsse dem Telegraphenbeamten offengelegt werden, was alles beim Fernsprechverkehre nicht zutreffe“. Diese Umstände träfen aber nicht einmal beim Telegramme allgemein zu; so würden in Amerika telegraphische Depeschen vielfach nur am Klopffapparate abgehört, tele-

¹ Fuld, Gerichtssaal Bd. 36 S. 202; Scholz, Archiv für Post und Telegraphie Bd. 33 S. 65 und Deutsche Juristenzeitung Bd. 14 S. 259; Wolke, Der Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Post- und Telegraphenverkehre; wohl auch Rißinger in der Vergleichenden Darstellung Bd. 9 S. 499.

graphische Depeschen könnten telephonisch aufgegeben und abgegeben werden, die deutsche Telegraphenordnung kenne Telegramme ohne Text (Tel. Ordnung vom 16. Juni 1904 § 3 X), sie kenne auch offen zu bestellende Telegramme (a. a. O. §§ 3 IV. 19 I. VI Abs. 2), bahneigene und militäreigene Telegraphen, ähnlich der Casellische Posttelegraph, erheischten keine Vermittlung von Beamten der Telegraphenanstalt des Ankunftsortes, das Telephon hiergegen bedürfe ihrer zur Herstellung der Verbindung mit dem Nachrichtempfänger; gerade um die Offenlegung des Telegramminhalts gegenüber dem Telegraphenbeamten zu vermeiden, lasse die Telegraphenordnung (§ 2 II IV V) Telegramme in geheimer, verabredeter oder chiffrierter Schrift zu. Soweit aber auch Unterschiede zwischen „Telegramm“ und „telephonischer Nachricht“ bestünden, gehe es doch nicht an, das Wort „Depesche“ des Gesetzeswortes durch das Wort „Telegramm“ zu ersetzen und dann aus Verhältnissen, die bei letzterem vorliegen, die Frage verneinend zu entscheiden, ob telephonische Mitteilungen nicht etwa unter den Begriff „Telegramm“, sondern unter den der „Depesche“ im Sinne des § 355 St.G.B.'s eingereiht werden können.

Der Vergleich mit § 354 St.G.B.'s könne nicht zur Verneinung der Frage führen; denn § 355 bilde keineswegs nur die Anwendung des § 354 auf den Telegraphen, sondern regle selbständig weitere Fälle der Verletzung des Postgeheimnisses, wie die Einführung des Tatbestandes der Verfälschung und der rechtswidrigen Benachrichtigung Dritter zeige.

Wenn für die Verneinung der Frage endlich auf den Wortlaut des § 355 verwiesen worden sei, welcher Depeschen voraussetze, bezüglich deren eine Verfälschung, Eröffnung oder Unterdrückung überhaupt denkbar sei, was alles beim Fernsprechverkehr ausgeschlossen sei, so müsse dem entgegengehalten werden, daß diese einzelnen Tätigkeitsarten vom Gesetze alternativ, nicht kumulativ gemeint seien; ebenso wenig wie im Einzelfalle alle im Gesetze angeführten Tätigkeiten nötig seien, um den strafbaren Tatbestand zu begründen, ebensowenig sei zu fordern, daß sie sämtlich im Einzelfalle auch nur möglich seien; so könne z. B. das offene Telegramm nicht eröffnet, wohl aber unterdrückt werden. Es müsse bezweifelt werden, ob telephonische Mitteilungen einer Verfälschung, Eröffnung oder Unterdrückung ihrem Wesen nach entzogen seien, es werde vielmehr in der Ausschaltung

der Verbindungsleitung die Unterdrückung der Mitteilung und in dem Abbruch der Verbindung des Sprechenden, um an dessen Stelle und unter dem Anscheine, daß dieser weiter spreche, selbst die Mitteilung an den Hörenden fortzusetzen, die Fälschung gefunden werden können; jedenfalls aber sei der Fernsprechverkehr des vierten gleichwertigen Tatbestands der Benachrichtigung Dritter vom Inhalte der telephonischen Mitteilung fähig.

Sprachlich stehe der Ausdruck „Depesche“ der Einbeziehung des Fernsprechers in den § 355 St.G.B.'s nicht entgegen. Der Ausdruck „Depesche“ sei älter als der elektrische Telegraph und habe mit diesem nichts zu tun, wenn er auch jetzt abgesehen von diplomatischen Schriftstücken zumeist für die auf telegraphischem Wege vermittelten Nachrichten gebraucht werde. Das Wort sei dem Französischen entnommen, dort bedeute *dépêcher* lediglich ein schnelles eiliges Tun; eine eilige Nachricht telegraphieren, dürfe übertragen werden mit *expédier* oder *envoyer une nouvelle dépêchée par le télégraphe* (*Dictionnaire de la langue française par E. Littré*), das Wort *dépêchée* kennzeichne nicht die telegraphische, sondern nur die eilige Eigenschaft der Sendung. In demselben Sinne erkläre Sanderz die Depesche als Eilbrief, Herder als wichtige, auf dem Eilwege beförderte Meldung und die Allgemeine Realenzyklopädie als Nachricht, welche wegen ihrer Wichtigkeit auf schnellerem Wege als dem durch die Post befördert werde, besonders die „telegraphische Depesche“. Gerade diese letzte Wendung beweise, daß „Depesche“ gegenüber dem „Telegramm“ sprachlich der weitere Ausdruck sei, der nach seiner Bedeutung die telephonische Mitteilung ebenso umfasse wie die telegraphische.

Es verbleibe die Frage, ob das Ferngespräch eine der „Telegraphenanstalt anvertraute“ Depesche sei. Diese Frage werde zu Unrecht verneint, indem zwischen der Übergabe der Nachricht zur Beförderung, welche beim Telegraphen, und der Schaffung eines Beförderungsweges, welcher beim Telephon zutrefte, unterschieden werde. Unterschieden sich in dieser Weise auch Telegraph im engeren Sinne und Telephon untereinander, so sei dies doch für die Auslegung des § 355 belanglos; denn § 355 spreche ebenso wie § 354 nur von „einer Telegraphenanstalt anvertrauten“, nicht aber von „zur Beförderung anvertrauten“ Depeschen. Briefe und Depeschen könnten der Post oder Telegraphenanstalt anvertraut werden, ohne

daß diese selbst irgendwie bei einer Beförderung mitzuwirken habe. Wenn etwa an einem Verkehrszentrum die Post die an ihre Kunden vermieteten Brieffächer je mit einer Schalteröffnung versehen würde, durch die es Dritten möglich wäre, die für den Inhaber des Brieffaches bestimmten Briefe unmittelbar ohne jede weitere Inanspruchnahme der Post in das Brieffach und damit zu Händen des Brieffachinhabers gelangen zu lassen, so würden diese Briefe nicht minder der Post anvertraut sein als die vom öffentlichen Briefkasten in den Sortierraum und von dort in das Brieffach beförderten, wenngleich die Post in keiner anderen Weise sich mit der Beförderung befaße, als daß sie das Brieffach und dessen Schalter zur Verfügung stelle und die Bezahlung der Frankatur fordere. Von einer solchen Briefbeförderung mittels Brieffschalters sei der Fernsprechverkehr in seiner Konstruktion nicht wesentlich verschieden, hier wie dort beschränke sich die Tätigkeit der Post- oder Telegraphenanstalt darauf, durch Herstellung einer Verbindung die Verkehrsmöglichkeit zwischen dem Aufgeber und Empfänger einer Nachricht zu vermitteln, die Übermittlung der Nachricht selbst sei Aufgabe derjenigen, welche von dieser Verkehrsmöglichkeit Gebrauch machen.

Nur dann würde bei solcher Sachlage das Tatbestandsmerkmal des „Unvertrauens“ geleugnet werden können, wenn begrifflich in dem „Unvertrauen“ die Übergabe als wesentliches Merkmal enthalten wäre. Das Reichsgericht habe aber stets an dem von ihm aufgestellten Satze festgehalten: „das Wort »Unvertrauen« drückt sprachlich nicht mehr aus, als daß einem anderen eine tatsächliche Verfügungsgewalt unter dem Vertrauen eingeräumt wird, er werde seine Gewalt nur im Sinne des Einräumenden gebrauchen (St.G.B. §§ 174 Nr. 2. 266 Nr. 1. 300. 347. 353a. 354)“ (Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 386, Bd. 11 S. 85, Bd. 22 S. 394, Bd. 29 S. 238; Goldb. Arch. Bd. 48 S. 445. Daß „Unvertrauen“ keineswegs gleichbedeutend mit „Übergeben“ sei, habe das Reichsgericht ausdrücklich ausgesprochen (Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 85, Bd. 8 S. 313, Bd. 27 S. 209). Dem die Urkunde selbst herstellenden, dem einen anderen selbst festnehmenden Beamten gegenüber habe das Reichsgericht das Anvertrautsein der Urkunde und des Gefangenen aus dem Gesichtspunkte der tatsächlichen, eine Vertrauenspflicht enthaltenden Verfügungsgewalt heraus bejaht (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 257, Bd. 13 S. 256;

Rechtspr. Bd. 4 S. 356). Bezüglich des § 300 endlich seien Rechtsprechung (Entsch. des R.O.'s in Straff. Bd. 13 S. 60, Bd. 26 S. 8) und Literatur darüber einig, daß das Geheimnis, um „anvertraut“ zu sein, nicht mitgeteilt sein müsse; daß es vielmehr genüge, wenn die geheimzuhaltende Tatsache dem Rechtsanwalte, Arzte usw. in Ausübung seines Berufes bekannt geworden, d. h. seiner eigenen Kenntnisnahme unterworfen und von ihm durch seine eigene Beobachtung vermöge der ihm beiwohnenden Sachkunde wahrgenommen sei. In Anwendung dieser Rechtsauffassung auf die Telegraphie genüge es, um die telephonische Depesche als der Telegraphenanstalt anvertraut erscheinen zu lassen, wenn die an den Dritten zu befördernde Nachricht der Telegraphenanstalt nicht übergeben oder sonstwie mitgeteilt, wohl aber durch die Benutzung der von der fortdauernden Einschaltung abhängigen Telephonverbindung der Kenntnisnahme der Telephonbeamten durch deren eigene Beobachtung unterworfen sei. Sei der dem Diener in verschlossener Mappe übergebene Brief dem Diener (Entsch. w. o. Bd. 29 S. 238), der Inhalt des versiegelt der Post übergebenen Briefes der Post anvertraut (das. Bd. 5 S. 224), so sei nicht zu ersehen, weshalb die durch den Fernsprecher beförderte Nachricht nicht der Telegraphenanstalt anvertraut sein sollte, erhalte doch bei den bestehenden öffentlichen Fernsprechanstalten die Anstalt tatsächlich die Verfügungsgewalt über den gesprochenen Gedanken, denn von ihrem Entschlusse und ihrer Tätigkeit hänge es ab, den Gedanken an sein bestimmtes Ziel zu leiten, indem sie die richtige Verbindung herstelle und während des Gespräches unterhalte, ihr werde das Vertrauen entgegengebracht, daß sie die Verbindung richtig herstelle und unterhalte und den Gedankeninhalt, soweit er zu ihrer Kenntnis gelange, nicht weiter gebe; ein solches Kenntnisnehmen vom Inhalte sei ganz unabhängig vom Willen und Wissen des Sprechenden seitens der Anstalt möglich und oftmals zur Kontrolle der Einleitung und Fortdauer des Gespräches auch nötig.